

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
GolfPark Augsburg GmbH, Sitz Stockdorf
(Stand: 01.01.2023)**

1. Geltung, Begriffsbestimmungen:

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten sowohl für Mitglieder des GolfPark Augsburg e.V. (nachfolgend „Mitglied“) als auch für alle weiteren Nutzungsberechtigten (z. B. Firmen, Tagesgäste auf der Range, Greenfeespieler, Golfschul-Kursteilnehmer, Inhaber von Zeitkarten u.s.w.) (nachfolgend „Nutzungsberechtigter“) und regeln den Erwerb, die Ausübung und die Beendigung des zeitlich beschränkten Rechtes, auf der Golfanlage der GolfPark Augsburg GmbH (nachfolgend „GolfPark Augsburg“) den Golfsport gemeinsam mit anderen Mitgliedern und/oder Nutzungsberechtigten auszuüben.

1.2 Mitglied/Nutzungsberechtigter im Sinne der vorliegenden AGB kann geschlechtsunabhängig jede natürliche Person sein. Aus Gründen verbesserter Lesbarkeit wird nachfolgend bei Personenbezeichnungen lediglich die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1.3 Mitglied im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen kann nur sein, wer bestehendes Vereinsmitglied des GolfPark Augsburg e.V. ist. Das Mitglied ist damit stets auch Nutzungsberechtigter im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen. Die bloße Nutzungsberechtigung führt hingegen ausdrücklich nicht zu einer Mitgliedschaft.

2. Nutzungsberechtigung:

Ein Nutzungsberechtigter kann einzelne Leistungen entsprechend der aktuell gültigen Preisliste mündlich oder über das von dem GolfPark Augsburg zur Verfügung gestellte Antragsformular schriftlich (Brief), in Textform (z.B. Telefax, E-Mail) oder online buchen. Die Nutzungsberechtigung wird in dem gebuchten Umfang wirksam, sobald der GolfPark Augsburg den Antrag durch Erklärung schriftlich, in Textform, mündlich oder online angenommen hat.

3. Partnerclubabkommen (PCA): GolfPark Augsburg ist berechtigt, den Mitgliedern oder einem Teil dieser Mitglieder gegen Bezahlung eines bestimmten Betrages (PCA-Gebühren) Spielrechte auf anderen Golfanlagen einzuräumen. Art, Umfang und Konditionen dieser Spielrechte sind abhängig vom jeweiligen Angebot der anderen Golfanlagen und werden jährlich zum Jahresbeginn auf der Homepage des GolfPark Augsburg bekannt gegeben. Für diese Mitglieder ist das PCA bindend. Das PCA ist ein freiwilliges Angebot des GolfPark Augsburg und begründet keinen Rechtsanspruch des Mitglieds für die darauffolgenden Jahre. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch das Recht, das PCA nutzen zu dürfen und bereits erhaltene PCA-Gutscheine des laufenden Jahres sind an den GolfPark Augsburg zurückzugeben. Der GolfPark Augsburg behält sich vor, Veränderungen beim PCA (Gebühren, Modalitäten, u.ä.) vorzunehmen. Für bestimmte Mitgliedschaftsformen, insbesondere für Mitglieder mit eingeschränkten Rechten (z.B. Spielrecht wochentags), kann der GolfPark Augsburg auch

Einschränkungen bei den Spielrechten auf den anderen Golfanlagen festsetzen. Bei Missbrauch, etwa dem verschuldeten Verstoß gegen die Vorgaben des jeweiligen PCA, kann der GolfPark Augsburg dem Mitglied den entstandenen Schaden in Rechnung stellen und das Mitglied für das PCA vorübergehend sperren.

4. Gebühren: Der GolfPark Augsburg erhebt für seine Leistungen die vereinbarten Nutzungs-, Partnerclubabkommens- und weitere Gebühren. Die Höhe der zu bezahlenden Gebühren ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste des GolfPark Augsburg. Die Gebühren sind spätestens 14 Tage nach Datum der Rechnungsstellung fällig. Die Gebühren für das Partnerclubabkommen sind zu Jahresbeginn bzw. mit Erwerb der Mitgliedschaft fällig und fallen in voller Höhe an, auch wenn die Mitgliedschaft nicht für das gesamte Jahr besteht. Dem GolfPark Augsburg ist das Recht vorbehalten, die Höhe sämtlicher Gebühren angemessen anzupassen. Die Erhöhung ist dem Nutzungsberechtigten anzuzeigen. Bankgebühren für Rücklastschriften und eine Kostenpauschale von bis zu € 10,- sind dem GolfPark Augsburg vom Nutzungsberechtigten zu erstatten, sofern die Rücklastschrift vom Nutzungsberechtigten zu verantworten ist. Im Fall der Veränderung der gesetzlichen Abgaben, etwa der Umsatzsteuer, kann der GolfPark Augsburg, diese mit Wirkung der Veränderung an den Nutzungsberechtigten weiterreichen. Der Rechnungsversand kann nach Wahl der GolfPark Augsburg auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen. Der Nutzungsberechtigte stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Damit verzichtet der Nutzungsberechtigte auf eine postalische Zusendung der Rechnung. Der Nutzungsberechtigte kann die Zustimmung zum elektronischen Rechnungsversand jederzeit schriftlich oder in Textform widerrufen. Elektronische Rechnungen werden dem Nutzungsberechtigten per E-Mail im PDF-Format an die von ihm zum Zwecke des Erhalts bekannt gegebene E-Mail-Adresse übersandt. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ihm die Rechnung zugestellt wird und er diese abrufen kann. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, dem GolfPark Augsburg jede Änderung der für den elektronischen Rechnungsversand benannten E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer fehlerhaften oder schuldhaft unterbliebenen Mitteilung über die Änderung der benannten E-Mail-Adresse erstattet der Nutzungsberechtigte den durch die Adressermittlung oder die postalische Zusendung etwaig entstandenen Schaden.

5. Eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit/Höhere Gewalt:

Soweit der Nutzungsberechtigte von seinem Nutzungsrecht nur eingeschränkt oder keinen Gebrauch macht, ist er nicht berechtigt, die vertraglich vereinbarten Zahlungen zu mindern oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzung der Golfpark Augsburg-Anlage etwa witterungsbedingt, aufgrund von notwendigen Maßnahmen der Platzpflege und Platzerhaltung, der Durchführung von Veranstaltungen einschließlich Golfturnieren, infolge von behördlichen oder staatlichen Anordnungen oder Maßnahmen, Schäden an der GolfPark Augsburg-Anlage oder sonstigen, nicht von der GolfPark Augsburg zu

vertretenden Gründen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, vorübergehend nicht oder nur teilweise möglich ist. Höhere Gewalt in diesem Sinne meint ein betriebsfremdes, von außen herbeigeführtes Ereignis, das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhindert oder unschädlich gemacht werden kann und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war, wie etwa Krieg, Unruhen, Terrorakte, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse (z.B. Überschwemmungen), Explosion, Feuer, längerer Ausfall von Energie und Einschränkungen aufgrund von Seuchen (einschließlich behördlicher und sonstiger Einschränkungen bei Epidemien und Pandemien).

6. Verhaltensregeln: Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sich vor der Nutzung der GolfPark Augsburg-Anlage über die Platz- und Hausordnung am Aushang bzw. Counter zu informieren und die im Golfsport üblichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. die Offiziellen Golfregeln des Deutschen Golf Verbandes e.V.) uneingeschränkt einzuhalten.

7. Sanktionen/Fristlose Kündigung: Verstößt der Nutzungsberechtigte grob oder nachhaltig gegen die Verhaltensregeln (Ziff. 6), gegen die mit der GolfPark Augsburg getroffene Nutzungsberechtigung, gegen die Regelungen beim PCA oder äußert bzw. verhält sich der Nutzungsberechtigte in einer Weise, die für die GolfPark Augsburg geschäftsschädigend ist, so hat der GolfPark Augsburg das Recht, die Nutzungsberechtigung zeitlich begrenzt einzuschränken. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren für diesen Zeitraum ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Erfolgt der Verstoß wiederholt und wurde dem Nutzungsberechtigten schriftlich oder in Textform die fristlose Kündigung angedroht („Abmahnung“), ist der GolfPark Augsburg bei einem weiteren Verstoß berechtigt, die Nutzungsberechtigung fristlos zu kündigen. Ein Anspruch auf Erstattung – auch zeitanteilig – der Nutzungsgebühr und der sonstigen Gebühren ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Für den Fall einer (außerordentlichen) Beendigung der Mitgliedschaft im GolfPark Augsburg e.V. erlischt zugleich die Nutzungsberechtigung

8. Kartenguthaben: Etwaige Kartenguthaben auf Karten des Nutzungsberechtigten, der seine Karte länger als drei Jahre nicht genutzt hat, kann der GolfPark Augsburg einziehen.

9. Haftungsausschluss: Die Nutzung der GolfPark Augsburg-Anlage erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr: Eltern haften für ihre Kinder. Eine Haftung von der GolfPark Augsburg für jedwede Schäden, insbesondere Verlust oder Diebstahl von Eigentum oder Verletzung der Person des Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der GolfPark Augsburg, es sind Ansprüche aus Produkthaftung betroffen, es sind Ansprüche aufgrund von der GolfPark Augsburg zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens betroffen oder es sind Ansprüche aufgrund von der GolfPark Augsburg zu vertretenden Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten betroffen; wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages

überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit die Haftung von der GolfPark Augsburg ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

10. Datenschutz: Der Spielbetrieb auf der GolfPark Augsburg-Anlage wird von zwei verschiedenen Rechtsformen organisiert, der GolfPark Augsburg GmbH und dem GolfPark Augsburg e.V. Da die personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten in einer gemeinsamen EDV-Anwendung verarbeitet werden, nehmen die beiden Organisation ihre Verantwortung als gemeinsam Verantwortliche nach Art. 26 DSGVO wahr. Es werden die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingehalten. Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden nur von der GolfPark Augsburg GmbH und dem GolfPark Augsburg e.V. verwendet. Insbesondere wird eine Weitergabe an Dritte, soweit dies nicht zur Erfüllung von Pflichten, etwa dem Erstellen von Ausweisen des Deutschen Golf Verbandes e.V., notwendig ist, ausgeschlossen. Der Nutzungsberechtigte stimmt zu, dass seine Daten zur Veröffentlichung von Startzeiten und Turnieren, Handicap-Listen, Mitteilungen an den Nutzungsberechtigten etc. verwendet werden dürfen.

11. Änderungen und Bekanntmachung: Die Angebote der GolfPark Augsburg sind freibleibend. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten. Der GolfPark Augsburg behält es sich ausdrücklich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Der GolfPark Augsburg verpflichtet sich, dem Nutzungsberechtigten jeweils die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich bekannt zu geben. Der Nutzungsberechtigte kann binnen einer Frist von vier Wochen ab Datum des Übersendungsschreibens, mit dem die geänderten Geschäftsbedingungen bekannt gegeben werden, den geänderten Geschäftsbedingungen widersprechen. Widerspricht der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht, gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. Der GolfPark Augsburg verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten bei Beginn der Frist auf diese Rechtsfolge besonders hinzuweisen. Die vorherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren mit dem Wirksamwerden der Neufassung ihre Gültigkeit.

12. Rechtsgrundlage/Gerichtsstand: Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem GolfPark Augsburg gilt deutsches Recht unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Ist der Nutzungsberechtigte Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Augsburg, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

13. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Für die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist eine ihrer wirtschaftlichen Absicht entsprechende Regelung zu finden. Gleiches gilt für Regelungslücken.